

Gebäudewirtschaft
- Eingang -

20. Aug. 2025



BOCHOLT

Der Bürgermeister

Stadt Bocholt | 46393 Bocholt

Gebäudewirtschaft Bocholt
Herr Phillip Küper
Kaiser Wilhelm Straße 52 - 58
46395 Bocholt

**Stadtplanung und Bauordnung
Untere Denkmalbehörde**

Angela Iking

Stadtplanung / Untere Denkmalbehörde
Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58 | 46395 Bocholt
Tel. +49 2871 953-3102
Mail angela.iking@bocholt.de

Zentrale +49 2871 953-0

stadtverwaltung@bocholt.de | www.bocholt.de

Aktenzeichen
301/ai

Bocholt, 19. August 2025

Anbau eines Außenaufzuges und einer Außentreppe sowie Einbau eines Innenaufzuges und einer behindertengerechten WC-Anlage und Anbringung eines taktilen Leitsystems, St. Georg-Gymnasium, Adenauerallee 1, 46399 Bocholt, Denkmalliste-Nr. 17

ERLAUBNISERTEILUNG

Das St. Georg-Gymnasium steht seit dem 28.10.1983 unter Denkmalschutz. Hierdurch unterliegt das Objekt den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalens (DSchG NRW). Aufgrund Ihres Antrages vom 17. April 2025 und der Rückmeldung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 13. Mai 2025 mit der Bitte um Zusendung der Bauantragsunterlagen und der erfolgten Rückäußerung vom 04. August 2025 nach Erhalt der Bauantragsunterlagen am 30. Juli 2025 erteile ich Ihnen gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen für die oben genannte Maßnahme die hierzu erforderliche Erlaubnis unter folgenden Auflagen:

Vorgeschichte

Zur barrierefreien Erschließung für Rollstuhlfahrer und andere beeinträchtigte Personengruppen soll ein Außenaufzug an und ein Innenaufzug in das Gebäude installiert werden. Der Außenaufzug soll das Untergeschoss bis zum 2. Obergeschoss barrierefrei erschließen. Für die Realisierung der Verbindung vom 2. Obergeschoss in das Dachgeschoss wird ein Innenaufzug installiert. Im Zuge dessen soll ein behindertengerechtes WC im 2. Obergeschoss entstehen und zur Entfluchtung eine Außentreppe im Innenhof errichtet werden.

Beantragte Maßnahme

Außenaufzug

Die geplante Außenaufzugsanlage soll an der Fassadenseite zur Adenauerallee an der dritten Fensterreihe links vom Turm in die Bausubstanz integriert werden. Er schiebt sich ca. 20 cm in das Gebäude, wodurch die Fassade in Breite des neu einzubringenden Schachtes zurückgebaut bzw. eingeschnitten werden muss. Dies beruht darauf, dass der Aufzug maximal

Bankverbindungen

Stadtsparkasse Bocholt IBAN DE97 4285 0035 0000 1065 75
Volksbank Bocholt IBAN DE95 4286 0003 0013 1393 00
SEPA-Gläubiger-ID Stadt Bocholt: DE04 BOH 00000000 33750
UST-IdNr DE124168005

BIC WELADED1BOH
BIC GENODEM1BOH

Servicezeiten

Mo-Do 08 – 17:00 Uhr
Fr 08 – 12:30 Uhr
Bitte vereinbaren Sie vor
Ihrem Besuch einen Termin.

2,50 m auf den Bürgersteig hinausragen darf. Der Aufzugsschacht endet unterhalb der Traufe. Der Entwurf der Aufzugsanlage sieht vor, dass die Außenhaut aus Cortenstahl gestaltet wird. Jeweils in der Mitte der Seitenansichten verläuft eine vertikale Fuge, die zur Seite der Adenauerallee nachts indirekt beleuchtet wird. Der Anschluss an die historische Fassade erfolgt mit einer deutlichen Schattenfuge die nachts ebenfalls eine indirekte Beleuchtung erhält. Im Inneren soll der Vorsprung des Aufzuges mit vertikal eingefrästem Holzwerkstoff verkleidet werden. Als Oberfläche ist Eiche vorgesehen. Falls es bei den Bauarbeiten zur Beschädigung der Wandfliesen kommt, werden diese - wie im Bestand vorhanden - angearbeitet. Der Fliesenboden im Bestand wird ebenfalls an den neuen Aufzugsschacht angearbeitet.

Entscheidung / Auflagen der Unteren Denkmalbehörde

Der Standort des Außenaufzuges wurde vorab durch den Antragssteller geprüft. Bei einer Umsetzung im Innenbereich des Gebäudes müssten mehrere Räumlichkeiten entfallen bzw. umorganisiert werden. Da bereits eine beengte Raumsituation vorhanden ist, ist es platztechnisch nicht möglich mit einem Innenaufzug alle notwendigen Geschosse von Innen zu erschließen. Folglich ist die Erschließung der Geschosse nur über einen Außenaufzug möglich. Eine Platzierung auf der Rückseite der Gebäude zwischen Turnhalle und Schule sowie an der Fassade Richtung Hemdener Weg ist ebenfalls auf Grund der beengten Situation bzw. der Bäume nicht möglich. Da die Fassade zum Benölkenplatz die Hauptfassade darstellt, ist aus Sicht der Unteren Denkmalbehörde die Positionierung der Aufzugsanlage an der Fassade der Adenauerallee am denkmalverträglichsten. Im Grundriss fügt sich der Aufzug an dieser Stelle zudem gut ein, da er dort an den Flurbereich anschließt. Die geplante Position der Aufzugsanlage an der Fassade der Adenauerallee beruht auf mehreren Versorgungsleitungen unter dem Bürgersteig, dessen Überbauung nur mit aufwendigen Umbaumaßnahmen möglich wäre. Daher beschränkt sich die Position des Aufzuges auf einen Bereich 12 m links neben dem Nebeneingangsturm. Gewählt wurde die Position an der 3. Fensterreihe, um ausreichend Abstand zum im Stadtbild prägnanten Nebeneingang zu gewährleisten. Das Einrücken des Aufzuges, ca. 20 cm ins Innere des Gebäudes, beruht darauf, dass dieser maximal 2,50 m hinausragen darf, um Einschränkungen auf dem Gehweg zu verhindern, wodurch weiteres Heraustreten nicht möglich ist. Da es diesbezüglich keine andere Option gibt, kann der Eingriff in die Bestandsfassade hingenommen werden. Die Aufzugsanlage nimmt sich durch das Einrücken und ihre Höhe, die unterhalb der Traufe bleibt, zurück und hält Abstand zu den prägenden Bauteilen. Zusätzlich springt er hinter dem Nebeneingang zurück. Daher wird der geplante Standort der Aufzugsanlage von der Unteren Denkmalbehörde hingenommen.

Das Material Cortenstahl wurde gewählt, weil sich das rostrote Erscheinungsbild dezent zu dem roten Mauerwerk ergänzt bzw. unterordnet und trotzdem als modernes neu hinzugefügtes Material wahrgenommen wird. Zudem findet es sich an mehreren Orten der Stadt wieder. Das neu hinzugefügte Material soll durch die Schattenfuge nicht direkt auf das historische Gemäuer stoßen und sich gestalterisch dem gegenüber zurücknehmen. Das Material der Aufzugsanlage und die Ausführung der Schattenfuge können mitgetragen werden. Der Cortenstahl fügt sich dem vorhandenen roten Backstein an, zeigt aber dennoch die Trennung vom Denkmal und dem neuen Aufzugsschacht. Diese wird nochmals verdeutlicht durch die Schattenfuge, die im Dunkeln beleuchtet wird.

Die Wandverkleidung des Aufzugsschachts im Bereich der Flure mit vertikal eingefrästem Holzwerkstoff kann ebenfalls mitgetragen werden. Dadurch ist auch im Inneren eine Trennung zwischen Bestand und Neu ersichtlich. Die Entscheidung, hier das Material Eiche zu nutzen, welches sich in den Klassenräumen als Parkettboden wiederfindet, ist nachvollziehbar. Der Farbton der Holzwerkstoffplatten ist auf die vorhandenen Fliesen abzustimmen und mit der Unteren Denkmalbehörde zu bemustern. Vorhandene Wand- und Bodenfliesen sind bei Beschädigung anzuarbeiten und mögliche neue Fliesen mit der Unteren Denkmalbehörde abzustimmen.

Beantragte Maßnahme

Innenaufzug

Im Inneren des Gebäudes soll eine Aufzugsanlage vom 2. Obergeschoss in das Dachgeschoss installiert werden. Der Zugang im 2. Obergeschoss befindet sich im ehemaligen Putzmittelraum sowie einem kleinen Teil der WC-Anlage im Gebäudeteil an der Herzogstraße. Im Dachgeschoss

soll ein Teil des Kunstraumes abgetrennt werden, in dem sich der Aufzug befinden soll. Zur Erstellung der Aufzugsanlage ist die Herstellung eines Durchbruchs in der Geschossdecke zwischen dem 2. Obergeschoss und dem Dachgeschoss inklusive statischer Ertüchtigung nötig. Diese sieht den Einbau eines Stahlträgers in der Ebene der Geschossdecke des 2. Obergeschosses vor sowie unterhalb der Geschossdecke des 1. Obergeschosses. Letzterer wird benötigt, um die aufstehenden Lasten des Aufzuges abzutragen und soll durch die bereits vorhandene abgehängte Decke verkleidet werden. Zudem muss die bestehende Tür des Putzmittelraumes im 2. Obergeschoss verbreitert werden. Folglich müssen die Wandfliesen in diesem Bereich angerarbeitet werden, bei der ähnliche Fliesen wie im Bestand eingesetzt werden sollen. In den neu entstandenen Nischen soll hinter dem Aufzug das Parkett geschnitten und angerarbeitet werden. Vor dem Aufzug wird das Parkett geschnitten und durch Fliesen ersetzt, die sich im Treppenhaus wiederfinden.

Entscheidung / Auflagen der Unteren Denkmalbehörde

Innenaufzug

Im Dachgeschoss befinden sich ebenfalls noch 17 Klassen- und Fachräume, die für alle Personen barrierefrei zugänglich gemacht werden sollen. Da der geplante Außenaufzug unter der Traufe endet, kann dadurch das oberste Geschoss nicht erschlossen werden. Somit ist für das Dachgeschoss die Installation einer innenliegenden, kompakten Aufzugsanlage notwendig. Der Antragsteller hat die Verortung des Innenaufzuges in enger Absprache mit dem Geschäftsbereich Bauordnung, dem zuständigen Brandschutzgutachter sowie der Schulleitung abgestimmt. Die Lage des Aufzuges im Kunstraum ist bei der beengten Raumsituation vertretbar, da dieser ausreichend groß ist, um dort einen Teil abzutrennen. Auch aus Sicht der Unteren Denkmalbehörde kann die Lage des Aufzuges mitgetragen werden, da nur kleine bauliche Veränderungen nötig sind, um den Einbau zu gewährleisten. Zudem ist der Aufzug direkt am Treppenhaus verortet. Der Durchbruch in der Geschossdecke sowie die Verbreiterung der Tür des ehemaligen Putzmittelraumes ist notwendig und kann mitgetragen werden. Der Stahlträger in der Geschossdecke des 2. Obergeschosses sollte sich von den Dimensionen der vorhandenen Stahlbetondecke anpassen. Der Träger unterhalb der Geschossdecke des 1. Obergeschosses wird von der Unteren Denkmalbehörde hingenommen, da er für die statische Ertüchtigung notwendig ist und von der vorhandenen abgehängten Decke verdeckt werden kann. Die Fliesen vor dem Aufzug den Fliesen im Treppenhaus anzugleichen ist nachvollziehbar. Sie sind dem Bestand anzupassen und mit der Unteren Denkmalbehörde abzustimmen. **Für die Anarbeitung des Parketts ist das vorhandenen, entnommen Parkett zu verwenden. Weitere Detaillierungen des Innenaufzuges im Zuge der Ausführungsplanung sind mit der Unteren Denkmalbehörde sowie dem LWL abzustimmen.**

Beantragte Maßnahme

Außentreppe

An dem Gebäudeteil an der Herzogstraße soll in Richtung Innenhof eine Fluchttreppe als zweiter Rettungsweg für alle Geschosse angebracht werden. Diese wird zwischen dem Gebäude und der Turnhalle verortet und soll als anthrazitfarbene Stahlterpe in filigraner Gestaltung an den Gebäudeteil angebaut werden. Hierzu muss in die Fassade eingegriffen und anstatt der vorhandenen Fenster Rettungswegtüren eingebaut werden. Eine genauere Planung ist diesbezüglich noch nicht erfolgt und wird im Zuge der Ausführungsplanung vorgenommen.

Entscheidung / Auflagen der Unteren Denkmalbehörde

Außentreppe

Für das Gebäude wurde die Entfluchtung über einen Bypass-Regelung sichergestellt, die jedoch aufgrund des langen Rettungsweges nur als Übergangslösung geduldet wurde. Folglich fehlt der zweite Rettungsweg. Dieser soll durch die geplante Außentreppe gewährleistet werden. Die mit der Bauordnung, Feuerwehr und dem Brandschutzgutachter abgestimmte Lage der Treppe auf der Rückseite / Innenhofseite des Gebäudes wird von der Unteren Denkmalbehörde begrüßt. Ebenso wie die von Ihnen auf den Plänen dargestellten Beispiele, die eine zurückhaltende, filigrane Gestaltung der Stahlterpe darstellen, die in Bezug auf die historische Fassade in den Hintergrund treten würde. Durch die im Innenhof liegende Turnhalle ist die Rückfassade bereits überformt und durch eine leichte Treppenkonstruktion wird diese nicht wesentlich zusätzlich

beeinträchtigt. Um den Zugang zu der Außentreppe zu gewährleisten ist ein Umbau der vorhandenen Fenster in Rettungswegtüren notwendig. Da aktuell jedoch noch keine genauere Planung der Treppe und der Öffnungen erfolgt ist, ist die genaue Ausgestaltung der Treppe und der Fassade vor der Ausführung mit der Unteren Denkmalbehörde und dem LWL abzustimmen. Für die Abstimmung der Fluchttüren sind Skizzen, die das Aussehen der Fluchttüren darstellen, notwendig. Grundlegend wird diese Maßnahme, in Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde und dem LWL, mitgetragen.

Beantragte Maßnahme

Behindertengerechtes WC

Im 2. Obergeschoss ist es geplant, eine bestehende WC-Anlage in eine behindertengerechte Toilette umzubauen. Dazu müssen die bestehenden Räumlichkeiten entkernt und umgebaut werden. Der durch die Installation der Innenaufzug-Anlage entfallene Putzmittelraum wird im hinteren Bereich dieser WC-Anlage abgebildet. Die Materialien der neuen WC-Anlage werden in Anlehnung an die bestehende WC-Anlage gewählt. Dieses betrifft vorwiegend Boden- und Wandfliesen. Die Planung der WC-Anlage befindet sich noch in der Entwurfsphase und wird im Zuge der Ausführungsplanung konkretisiert.

Entscheidung / Auflagen der Unteren Denkmalbehörde

Behindertengerechtes WC

Das St. Georg-Gymnasium verfügt aktuell über keine behindertengerechte WC-Anlage. Daher ist es nötig diese nachträglich einzubauen. Die notwendigen Maßnahmen können mitgetragen werden, da die Räumlichkeiten lediglich von innen entkernt und neu ausgestattet werden. Grundlegend ergeben sich keine großen Änderungen im Grundriss. Da noch keine genauere Planung vorliegt sind auch diese Maßnahmen vor ihrer Durchführung mit der Unteren Denkmalbehörde abzustimmen. Die neuen Boden- und Wandfliesen sind in Anlehnung an die bestehenden Fliesen auszuwählen.

Beantragte Maßnahme

Taktils Leitsystem

Ein taktils Bodenleitsystem ermöglicht blinden bzw. sehbehinderten Menschen eine Orientierung im Innen- sowie Außenbereich; insbesondere für beeinträchtigte, nicht ortskundige Besucher des Gebäudes. Ein taktils Bodenleitsystem besteht aus Bodenindikatoren sogenannten Noppen und Leitstreifen. Die Leitstreifen sollen den Menschen leiten und mit den Noppen werden Aufmerksamkeitsfelder geschaffen, bei dem der Blinde sofort merkt, dass eine neue Situation entsteht.

Bei dem St. Georg-Gymnasium soll das taktils Leitsystem nicht im gesamten Gebäude angebracht werden, sondern in den Gebäudeteilen, die vor allem von Besuchern hoch frequentiert werden. Vornehmlich sind dies das Sekretariat und die Aula. Diese sollen mithilfe des taktils Leitsystems von der Kreuzung Adenauerallee / Herzogstraße und das System innerhalb des Gebäudes gut erreichbar sein. Diese sind in den Zeichnungen dargestellt. Die Bodenindikatoren sollen auf den bestehenden Oberboden aufgeklebt werden. Bei dunklen Oberböden werden weiße Indikatoren verwendet, bei hellen Böden anthrazitfarbene.

Entscheidung / Auflagen der Unteren Denkmalbehörde

Taktils Leitsystem

Ein taktils Leitsystem ist für blinde bzw. sehbehinderten Menschen wichtig, um ihnen eine Orientierung zu bieten. Vor allem bei nicht ortskundigen Personen, die zum ersten Mal ein Gebäude betreten z.B. für einen Elternsprechtag oder einer Veranstaltung in der Aula. Der Antragsteller hat nach Abstimmung mit der Schwerbehindertenvertretung festgestellt, dass ein taktils Leitsystem im St. Georg-Gymnasium notwendig ist. Bei ortskundigen Nutzern des Gebäudes wird eine Vertrautheit mit der räumlichen Situation vorausgesetzt, wodurch das taktils Leitsystem nicht im ganzen Gebäude, sondern nur in hoch mit Besucher frequentierten Teilen des Gebäudes, eingesetzt werden muss. Durch das Aufkleben des Systems wird nicht in das vorhandene Material eingegriffen und die Maßnahme ist reversibel. Daher kann diese Maßnahme

mitgetragen werden. Das taktile Leitsystem muss sich auch farblich von dem Untergrund abheben, damit die Möglichkeit besteht, dass dieses auch von sehbehinderten Menschen wahrgenommen werden kann. Daher ist immer das Pendant zu schaffen und in diesem Fall bei dunklen Oberböden weiße Indikatoren zu nutzen und bei hellen Böden anthrazitfarbene.

Die Außenaufzugsanlage wurde in dem Antrag weiter ausgearbeitet. Die restlichen beantragten Maßnahmen befinden sich in einem Entwurfsstand und werden für die Ausführungsplanung konkretisiert. Daher sind in diesen Fällen weitere Abstimmungen mit der Unteren Denkmalbehörde und dem LWL notwendig, sobald die genauere Planung erfolgt ist. Im Zuge des bauaufsichtlichen Verfahrens wird die Untere Denkmalbehörde durch die Bauordnung der Stadt Bocholt beteiligt.

Gegenstand des Bescheides und der vorangegangenen Prüfung sind folgende Unterlagen vom 15.04.25 (Eingang 17.04.25):

1. Antragsformular, 17.04.25
2. Maßnahmenbeschreibung Außenaufzug, 14.04.25
3. Maßnahmenbeschreibung Innenaufzug, 14.04.25
4. Maßnahmenbeschreibung Außenliegende Fluchttreppe, 14.04.25
5. Maßnahmenbeschreibung barrierefreie WC Anlage, 14.04.25
6. Maßnahmenbeschreibung taktiles Leitsystem, 14.04.25
7. Lageplan, 10.03.25
8. Grundrisse UG, EG, 1.OG, 2.OG, 3. OG, 14.04.25
9. Ansichtszeichnung Fassaden Adenauerallee, Herzogstr., 14.04.25
10. Schnitt-/Detail Zeichnung mit Materialien, 14.04.25
11. Visualisierung, Fotomontage + Fotos Bestand, 14.04.25
12. Bestandspläne / Historische Pläne

Die beantragte Maßnahme ist entsprechend der oben genannten eingereichten Unterlagen vom 15.04.25 sowie dieser Erlaubniserteilung auszuführen.

Allgemeingültige Auflagen

Der Beginn und die Fertigstellung der Arbeiten sind der Unteren Denkmalbehörde formlos bekannt zu geben.

Die Arbeiten sind fachgerecht durch qualifizierte Fachfirmen bzw. Handwerker auszuführen. Abweichungen dürfen nur nach Absprache mit der Unteren Denkmalbehörde erfolgen.

Die ausführenden Firmen / Handwerker sind über die Auflagen dieser Erlaubniserteilung in Kenntnis zu setzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erheben. Die Klage soll den Kläger oder die Klägerin, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen.

Die Klage kann auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von einer verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

A. Iking

Iking

